Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)

VOLKSKAMMER

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (3. Seite)

(3. Seite)

AUSWEIS

Geburtstag

Wohnort

MITGLIED

DER

VOLKSKAMMER

DER

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Berechtigt zur FREIEN FAHRT auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

	No	0000)		
,					
		*			
	4				
			-	*	
	×				**************************************
BERLII	N, de	Namen	szug		
		10			De la companya di santa di sa
		Präsid	ent	100	

Anordnung

über die Freistellung von Bürgern für den Einsatz zur Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 6. Mai 1990

vom 20. April 1990

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

- Die Anordnung regelt die Freistellung der Bürger Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung von ihrer Arbeit, den während der Freistellung sowie die zeitweilige Mitarbeit von selbständig Tätigen und nicht berufstätigen Bürgern in den Wahlvorständen Wahlkommissionen, und Wahlbüros Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen.
 - (2) Diese Anordnung gilt für:
- Bürger,
- Betriebe aller Eigentumsformen, Einrichtungen und andere Personen, die Bürger in einem Arbeitsrechtsverhältbeschäftigen (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb nannt),
- Genossenschaften und
- Staatsorgane.

§ 2

- (1)Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen Mitglied einer Genossenschaft sind und in Wahlkomin Wahlvorständen oder Wahlbüros missionen. sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Das Erfordernis der Freistellung ist durch den Bürger in geeigneter Form nachzuweisen.
- Für die Dauer der Freistellung besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung.

§3

- (1) Die Ausgleichszahlung ist
- Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. Mitglieder von Produktionsgenossenschaften Handwerks sind, in Höhe des Durchschnittslohnes,
- für Bürger, die Mitglieder anderer Produktionsgenossenschaften sind, in Höhe der bisherigen Durchschnittsvergütung, die auf der Grundlage des Durchschnitts der im letz-Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der Betriebsplan der Genossenschaft festgelegten Geld-Naturalvergütung je Arbeitseinheit berechnet wird,

vorzunehmen.

(2) Die Freistellung von der Arbeit darf nicht zur Minderung der Jahresendprämie oder in anderer Weise zu Benachteiligungen führen.

- (1) Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Beschäftigungsbetriebe bzw. die Genossenschaften und wird ihnen rück-Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung des Ausgleichs beim örtlich zuständigen Rat gegen Nachweis zu stellen. Die Rückerstattung wird vom örtlichen Rat vorfinanziert.
- (2) Der örtlich zuständige Rat hat die ordnungsgemäß nachgewiesene Höhe der Ausgleichszahlung dem Besehäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft innerhalb von 14 Tagen in einem Festsetzungsbescheid schriftlich zu bestätigen und innerhalb weiterer 4 Wochen zu erstatten. Der Festsetzungsbescheid ist dem Beschäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft zuzusenden.
- Gegen den Festsetzungsbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von Tagen nach Erhalt des Festsetzungsbescheides schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem örtlichen Rat einzulegen, der den Festsetzungsbescheid getroffen hat.